

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrags Gas (Gas-Konzessionsvertrag) mit der GVG Rhein-Erft

Beschlussorgan

Rat

| Gremium | | Datum |
|----------------------------|----------------|--------------------------|
| Rechnungsprüfungsausschuss | | 06.06.2013 |
| Finanzausschuss | zurückgestellt | 18.03.2013 17.06.2013 |
| Rat | zurückgestellt | 19.03.2013 18.06.2013 |

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrags Gas (Gas-Konzessionsvertrag) mit der Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft mbH (GVG) gemäß der als Anlage I beigefügten Fassung zu.

Begründung

Zwischen der Stadt Köln und der GVG besteht ein Gas-Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung mit Gas vom 23.12.1993, der zum 22.12.2013 endet. Die GVG ist eine Tochtergesellschaft der RheinEnergie AG (Beteiligungsquote von 57,63 %).

Das Konzessionsgebiet umfasst einen kleineren Teil des Kölner Stadtgebiets. Es erstreckt sich auf die im Rahmen der kommunalen Gebietsreform nach § 1 Köln-Gesetz vom 05.11.1974 (GV. NW. 1974 S. 1072, ber. 1975 S. 130) mit Wirkung zum 01.01.1975 eingegliederten Gebiete der Stadt Köln, soweit sie linksrheinisch gelegen sind und nicht nach § 1 Wesseling-Gesetz vom 01.06.1976 (GV. NW. 1976, S. 206) mit Wirkung zum 01.07.1976 wieder ausgegliedert wurden. Dies betrifft insbesondere die Stadtteile: Rondorf, Hahnwald, Rodenkirchen (Stadtviertel: Michaelshoven, Künstler-Viertel, Weißer Rheinbogen [Ostteil]), Weiß, Sürth, Godorf, Immendorf, Meschenich, Junkersdorf (Stadtviertel: Marsdorf, Horbeller Höfe inkl. Stütgerhof), Weiden, Lövenich, Widdersdorf, Bocklemünd/Mengenich (Stadtviertel: Bocklemünd-West), Pesch und Esch/Auweiler. Im Konzessionsgebiet leben knapp 90.000 Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Köln.

Seit der Reform des EnWG im Jahr 2005 ist das Recht des Konzessionsinhabers rein netzbezogen. Die GVG hat für ihr Konzessionsgebiet das Recht, aber auch die Pflicht, ein Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zu errichten und zu betreiben (qualifizierter Wegenutzungsvertrag). Das Leitungsnetz muss für Gaslieferungen anderer Energieversorgungsunternehmen an Letztverbraucher gegen die Zahlung eines Netzentgelts zur Verfügung gestellt werden. Es besteht daher ein Wettbewerb um Kunden.

Parallel dazu existiert auch ein Wettbewerb um Netze. Die Höchstlaufzeit für einen Konzessionsvertrag beträgt 20 Jahre (§ 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG). Nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG machen die Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Konzessionsverträgen das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt. Hinsichtlich der Auswahl des künftigen Konzessionsinhabers ist ein transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren durchzuführen. Die Verwaltung hatte für die Auswahl des zukünftigen Konzessionärs ein zweistufiges Verfahren (Stufe 1: Interessensbekundung; Stufe 2: Abgabe eines Angebots) und für den Zuschlag einen Kriterienkatalog entwickelt.

Der Rat der Stadt Köln hat daher in seiner Sitzung am 24.11.2011 zu TOP 10.34 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss und Vorlage Nr. 4429/2011 vgl. Anlage II):

„Der Rat beauftragt die Verwaltung, das Vertragsende (22.12.2013) des mit der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft (GVG Rhein-Erft) abgeschlossenen Konzessionsvertrags fristgerecht bis zum 22.12.2011 und die Kriterien für die Vergabe der Gaskonzession ab dem 23.12.2013 im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger gemäß Anlage 1 bekannt zu machen.

Der Rat beauftragt die Verwaltung ferner, ihm nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen begründeten Entscheidungsvorschlag zur Bestimmung des Konzessionsnehmers und den Entwurf eines ab dem 23.12.2013 geltenden Konzessionsvertrags vor Vertragsschluss zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Die Bekanntmachung ist am 15.12.2011 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden (berichtigt am 30.12.2011). Diejenigen Unternehmen, die eine Interessensbekundung abgegeben haben, sind zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden. Als einziges Unternehmen hat die GVG ein Angebot abgegeben.

Nach positiver Prüfung des Angebots auf Erfüllung der formellen und materiell-inhaltlichen Anforderungen für die Angebotsabgabe sind mit der GVG Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags geführt und erfolgreich abgeschlossen worden. Der neue Vertrag soll eine Laufzeit vom 23.12.2013 bis 30.09.2033 haben. Konzessionsabgaben werden seitens der GVG im gesetzlich höchst zulässigen Umfang gezahlt (§ 3 Abs. 1). Es wird der höchst zulässige Kommunalrabatt eingeräumt (§ 3 Abs. 6). Im Vergleich zur jetzigen Vertragslage konnten insbesondere folgende Verbesserungen ausgehandelt werden:

- Die GVG zahlt Konzessionsabgaben im Falle der Lieferung Dritter von Gas an Letztverbraucher im Wege der Durchleitung (§ 3 Abs. 2).
- Gleiches gilt bei der Belieferung eines Weiterverteilers, der das Gas ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet (§ 3 Abs. 3).
- Die Abschlagszahlungen auf die Konzessionsabgabe werden demnächst quartalsweise erfolgen (§ 3 Abs. 4).
- Der von der GVG eingeräumte Kommunalrabatt (§ 3 Abs. 6) kann an einen anderen Gas-Lieferanten der Stadt abgetreten werden (§ 3 Abs. 7).
- Auch bei Wegfall der Konzessionsabgabenordnung (KAV) sichert die GVG zu, die Konzessionsabgabe in der zuletzt zulässigerweise gezahlten Höhe weiter zu zahlen, soweit dies gesetzlich zulässig und wirtschaftlich ohne Nachteil für sie ist (§ 3 Abs. 8).
- Falls die Zahlung der Konzessionsabgabe umsatzsteuerpflichtig wird, wird diese der GVG in Rechnung gestellt (§ 3 Abs. 9).
- Bei Errichtung, Betrieb etc. der Verteilungsanlagen wird die GVG insb. die Belange des Umweltschutzes berücksichtigen; auch vertraglich besteht die Pflicht zu einer Altlastenanfrage (§ 4 Abs. 1).
- Die Stadt hat bei der Errichtung oberirdischer Anlagen durch die GVG ein Standort-Vetorecht, wenn stadtgestalterische oder straßenverkehrsrechtliche Gründe entgegenstehen und in diesem Sinne verträglichere Alternativstandorte zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 3).
- Die bisher von den Vertragsparteien entsprechend angewendete Rahmenvereinbarung über die Ausführung und Wiederherstellung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenland vom 14.08./28.08.2009 zwischen Stadt und RheinEnergie AG wird Bestandteil des Gas-Konzessionsvertrags (§ 4 Abs. 3).
- Für die von der GVG ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von 5 (fünf) Jahren (§ 4 Abs. 7).
- Falls die Herstellung von Verteilungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordert, hat die GVG den dadurch verursachten nachgewiesenen Mehraufwand zu tragen, soweit die Anlagen der GVG für den Mehraufwand ursächlich sind (§ 4 Abs. 9).
- Die GVG zahlt an die Stadt Verwaltungskosten und -entgelte für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der GVG zu deren Vorteil erbringt, soweit sie nicht bereits als mit der Konzessionsabgabebzahlung abgegolten betrachtet werden müssen (§ 4 Abs. 10).
- Die GVG führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Die Stadt erhält entsprechende Auskunftsrechte (§ 4 Abs. 11).
- Die GVG muss in bestimmten Fällen stillgelegte Anlagen entfernen, jedenfalls aber nicht genutzte Anlagen dokumentieren (§ 4 Abs. 12).
- Die Stadt kann eine Änderung der Verteilungsanlagen der GVG verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse notwendig ist (§ 5 Abs. 1).
- Die GVG trägt die Kosten der Entfernung von Schadstoffen, sofern nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz keine Kostenregelung getroffen werden kann (§ 5 Abs. 5a).
- Es besteht eine widerlegliche Verschuldensvermutung bei Schäden, die der Stadt durch Anlagen, die die GVG innerhalb von drei Jahren vor dem schädigenden Ereignis errichtet oder verändert hat, entstanden sind (§ 6).
- Die GVG unterstützt die Stadt bei der Erreichung der gesamtstädtischen Klimaschutzziele (§ 7 Abs. 3).
- Die GVG berät die Stadt und die Bürger unentgeltlich über die rationelle und energiesparende Anwendung von Gas (§ 7 Abs. 4).
- Auf Wunsch der Stadt wird bei der GVG ein Energiebeirat eingerichtet (§ 7 Abs. 6).
- Die Stadt hat ein umfassendes Informationsrecht zur Vorbereitung des ab dem 01.10.2033 laufenden Gas-Konzessionsvertrags (§ 9 Abs. 2 und 3).
- Für den Fall der Übernahme der Anlagen durch die Stadt wird der Übernahmepreis durch das Sachzeitwertverfahren bestimmt, grundsätzlich gedeckelt durch den Ertragswert (§ 10 Abs. 2).
- Eine Aufrechnung von Forderungen nach dem Gas-Konzessionsvertrag ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Anlagen

- I: Entwurf eines neuen Wegenutzungsvertrags Gas (Gas-Konzessionsvertrag) mit der GVG
 - A: Übersichtskarte Netz- und Versorgungsgebiet der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft
 - B: Rahmenvereinbarung über die Ausführung und Wiederherstellung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenland vom 14.08/28.08.2009 zwischen der Stadt und der RheinEnergie AG einschließlich Anlagen 1 bis 6.

- II: Ratsvorlage 4429/2011 einschl. Beschluss.